

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Turnverein 1894 Altenhaßlau e.V."

Sein Sitz ist in 63589 Linsengericht, Ortsteil Altenhaßlau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelnhausen unter der Nr. 246 ab 02.06.67 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, durch allgemeinen Turn-, Rasensport und musische, sowie kulturelle Betätigung eine möglichst vielseitige, körperliche und geistige Ausbildung seiner Mitglieder zu erreichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Schaffung von musischen und kulturellen Betätigungsmöglichkeiten.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Versicherungsschutz der Mitglieder

Alle Mitglieder sind in einer gesetzlichen Unfall- und Haftpflichtversicherung durch den Verein über den Landessportbund Hessen e.V. versichert. Der bestehende Versicherungsvertrag kann jeweils nach Ablauf des Versicherungsjahres um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. aktiven Sportlern und Sportlerinnen im Alter von über 18 Jahren,
2. passiven fördernden Mitgliedern jeden Alters,
3. Jugendsportlern- und Sportlerinnen im Alter von 15 – 18 Jahren,
4. Sportschülern- und Schülerinnen im Alter bis zu 14 Jahren,
5. Ehrenmitgliedern.

§ 6 Ein- und Austritt

Jede Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Sie ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ab Mitgliedsbeginn wird die bestehende Vereinssatzung anerkannt. Abmeldungen vom Verein können jederzeit schriftlich bei dem Vorstand erfolgen. Das austretende Mitglied ist jedoch zur Zahlung des für das laufende Kalender-Vierteljahr fälligen Beitrages verpflichtet. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand in folgenden Fällen:

1. Wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages, trotz Mahnung länger als zwei Vierteljahre im Rückstand bleibt;
2. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
3. wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Ausschlussbegründung zu. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb 2 Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig..

§ 7 Eintrittsgeld und Beitrag

Zur Deckung seines Aufwandes erhebt der Verein einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Beitrages und die Art seiner Erhebung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, kann der Mitgliederbeitrag durch Vorstandsbeschluss auf zeit erlassen werden.

In besonderen Fällen kann der Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr durch Beschluss des Vorstandes ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Wahl und Stimmfähigkeit

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind Mitglieder nur nach Volljährigkeit.

§ 9 Ehrenmitglieder, Ehrungen

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden:

1. Mitglieder mit mindestens 40jähriger Vereinszugehörigkeit,
2. Mitglieder mit mindestens 24jähriger Vereinszugehörigkeit,
3. Mitglieder mit außergewöhnlichen Verdiensten für das Bestehen und Wohlergehen des Vereins.

Der Personenkreis zu 1. bis 3. wird frühestens beim Bezug von Erwerbsunfähigkeitsrente, Altersruhegeld, Pension oder ähnlichen Bezügen beitragsfrei.

Als äußeres Zeichen und Anerkennung erhalten Ehrenmitglieder zu 1. und 3. die goldene und Ehrenmitglieder zu 2. die silberne Vereinsnadel

§ 10 Verwaltung des Vereines

Die Verwaltung des Vereines erfolgt durch den Vorstand. Derselbe besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden.
3. dem 1. Schriftführer,
4. dem 1. Kassierer,
5. den Abteilungsleitern,
6. dem Jugend- und Schülerwart,
7. dem Zeugwart.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in geheimer Wahl jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei nur einem Wahlvorschlag kann auf geheime Wahl verzichtet werden. Seine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende hat alle Geschäfte des Vereins zu leiten, Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen usw. anzuordnen und hierbei den Vorsitz zu führen. Er ist Vorstand des Vereins im Sinne des BGB § 26 Ziff. I und III. Als Stellvertreter gilt im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist berechtigt, je nach Ermessen unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen

§ 13 Schriftführer

Der Schriftführer hat über den Verlauf und die Ergebnisse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Dasselbe ist von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Außerdem besorgt er alle anfallenden Verwaltungsarbeiten. Er ist für Schriftwechsel zeichnungsberechtigt und führt das Vereinssiegel. Er ist verpflichtet ein Mitgliederverzeichnis zu führen und muss dasselbe stets auf dem Laufenden halten.

§ 14 Kassierer

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Alljährlich nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Kassierer über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Mitgliederversammlung zu berichten. Er ist fernerhin angewiesen, die Mitgliederkartei laufend zu führen.

§ 15 Abteilungsleiter

Für die einzelnen Abteilungen innerhalb des Vereins werden Abteilungsleiter eingesetzt. Die Abteilungsleiter sind für die ordnungsgemäße Abwicklung des Übungs- und Wettkampfbetriebes verantwortlich. Sie können einzelne Befugnisse auf aktive Mitglieder über 21 Jahre übertragen. Für einzelne Geschäftsbereiche kann der 1. Vorsitzende auch Ausschüsse bestimmen.

§ 16 Zeugwart

Der Zeugwart hat das Inventar des Vereins zu verwalten und darüber ein genaues Verzeichnis zu führen.

§ 17 Unterkassierer

Die Unterkassierer, die von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung gewählt werden, haben von allen beitragspflichtigen Mitgliedern spätestens nach Ablauf eines Quartals fällig gewesene Beiträge zu erheben. Darüber hinaus haben sie alle an die Vereinsmitglieder von Seiten des Vorstandes notwendig werdenden Mitteilungen zu überbringen.

§ 18 Ältestenrat

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen den Ältestenrat zur zusätzlichen Mitberatung hinzuziehen. Der Ältestenrat setzt sich aus 5 älteren Mitgliedern zusammen. Er wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl gewählt.

Seine Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden gem. § 12 der Satzung durch Brief, Aushang oder Presseveröffentlichungen vom Vorsitzenden einberufen. Alljährlich im März findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen möglichst vierteljährlich oder, wenn es die Belange des Vereins erfordern, einberufen werden. Eine Vollversammlung ist auch anzusetzen, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

§ 20 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Nur die Mitgliederversammlung kann in den nachstehend aufgeführten Punkten mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder entscheiden:

1. Änderung des Vereinszwecks
2. Veräußerung von Vereinsvermögen

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen der 1. Vorsitzende und der Schriftführer sowie alle Abteilungsleiter einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr geben (Kassenbericht des Kassierers siehe § 14 der Satzung)

§ 21 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einberufung der Versammlung ist allen Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben, dass über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. Der Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn er mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst worden ist. In einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung wird über die Auflösung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Linsengericht, Ortsteil Altenhaßlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche und kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Satzungsänderung

Satzungsänderung sowie Ergänzungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Linsengericht, den 01.01.1994